

Sparordnung
für die Spareinrichtung
der
Potsdamer Wohnungsgenossenschaft
1956 eG

Sparordnung für die Spareinrichtung der Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Spareinrichtung – Sparordnung	3
II. Bankgeheimnis	3
III. Spareinlagen – Begriff	4
IV. Sparbücher – Verfügungsberechtigung	4
V. Verzinsung	5
VI. Rückzahlungen	5
VII. Kündigung	6
VIII. Vorzeitige Rückzahlung – Vorschusszinsen	7
IX. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen	7
X. Abtretung, Verpfändung, Pfändung	7
XI. Tod des Sparerers – Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Urkunden	7
XII. Verjährung	8
XIII. Vernichtung – Verlust des Sparbuchs	8
XIV. Haftung	9
XV. Änderung der Sparordnung	10
XVI. Ergänzende Bestimmungen	10

Sparordnung

für die Spareinrichtung

der

Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG

I. Spareinrichtung – Sparordnung

1. Die Genossenschaft betreibt eine Spareinrichtung, um Spareinlagen von Mitgliedern und deren Angehörigen gem. § 15 Abgabenordnung (AO) entgegenzunehmen. Sie unterliegt nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), der Deutschen Bundesbank und des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes.
2. Die Genossenschaft ist dem Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung beim GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. angeschlossen.
3. Die Sparordnung regelt die allgemeinen Sparbedingungen zwischen der Genossenschaft und den Sparern. Sie wird im Kassenraum in zugänglicher Weise ausgehängt oder ausgelegt. Außerdem kann jeder Sparer die Aushändigung eines Exemplars verlangen.

II. Bankgeheimnis

Die Genossenschaft ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Sparer darf die Genossenschaft nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Sparer eingewilligt hat.

III. Spareinlagen – Begriff

1. Spareinlagen gem. § 21 Abs. 4 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als solche gekennzeichnet sind.
2. Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

IV. Sparbücher – Verfügungsberechtigung

1. Der Sparer erhält bei der ersten Einlage neben einer Ausfertigung der Kontoeröffnung ein Sparbuch, das
 - Name und Anschrift des Sparers,
 - die Nummer des Sparkontos sowie
 - Angaben über die vereinbarte Kündigungsfrist enthält.Anstelle des Sparbuchs können andere Sparurkunden ausgestellt werden.
2. In das Sparbuch werden alle Ein- und Auszahlungen mit Angabe des Datums durch die Genossenschaft eingetragen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie Gutschriften und Belastungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs eingetragen.
3. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Sparer der Genossenschaft Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Genossenschaft erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern § 121 BGB) mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.
4. Für die Zeichnungsberechtigung der Genossenschaft bei Eintragungen in das Sparbuch gelten die im Kassenraum ausgehängten Bekanntmachungen.

V. Verzinsung

1. Spareinlagen werden zu den von der Genossenschaft durch Aushang in den Geschäftsräumen bekanntgegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.
2. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.
3. Zinsen werden jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten ab Wertstellung kann über die Zinsgutschriften verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nr. VII. Während des Kalenderjahres werden Zinsen nur bei voller Rückzahlung der Einlagen ausgezahlt.
4. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf das Sparkonto geleistet wurde, kann die Genossenschaft die Verzinsung der Spareinlage zum Schluss eines Kalendermonats einstellen. Die Genossenschaft wird den Sparer auf die Einstellung der Verzinsung unter einer Frist von einem Monat schriftlich hinweisen.

VI. Rückzahlungen

1. Spareinlagen werden nur gegen Vorlage des Sparbuchs zurückgezahlt.
2. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung in Höhe des Kündigungsfreibetrages bzw. in Höhe des gekündigten Betrages zu leisten, es sei denn, dass die Genossenschaft die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.
3. Über Spareinlagen darf durch Überweisung oder Lastschrift nur verfügt werden:
 - zur Ausführung eines Auftrages zugunsten eines anderen Sparkontos bei der Genossenschaft und
 - durch Überweisung an den Sparer selbst,
 - wenn der Verlust des Sparbuchs angezeigt worden ist oder

- durch Lastschrift wegen fälliger Forderungen der Genossenschaft gegen den Sparer.

4. Ohne Vorlage des Sparbuchs können vom Sparer Überweisungen zu Lasten eines Sparkontos mittels „E-Mail-Banking“ in Auftrag gegeben werden. Voraussetzung ist der vorherige Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit der Genossenschaft. Die Genossenschaft behält sich vor, zu Abstimmungszwecken Saldenmitteilungen an den Sparer zu versenden.
5. Das Sparbuch ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder das Sparbuch durch ein neues ersetzt wird.
6. Wird das Sparkonto aufgelöst, so kann eine Auflösungsgebühr erhoben werden. Die Auflösungsgebühr ist durch Aushang in den Geschäftsräumen bekanntzugeben.

VII. Kündigung

1. Rückzahlungen werden nach Kündigung geleistet.
2. Die Kündigungsfrist beträgt für Spareinlagen drei Monate. Eine längere Kündigungsfrist kann vereinbart werden.
3. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu EUR 2.000,00 für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.
4. Hebt der Sparer bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist einen gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit ab, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt und der Zinslauf wird nicht unterbrochen.

Hebt der Sparer bei Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten den gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit ab, so wird der gekündigte Betrag vom Tag seiner Fälligkeit ab als Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist geführt und verzinst, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

VIII. Vorzeitige Rückzahlung – Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so können die zurückgezahlten Einlagen mit Ausnahme des in Nr. VII genannten Betrags von der Genossenschaft als Vorschuss verzinst werden. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft bekanntgegeben.

IX. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen

Der Sparer und die Genossenschaft können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen schriftlich vereinbaren. Diese werden mit Eintragung durch die Genossenschaft in das Sparbuch wirksam.

X. Abtretung, Verpfändung, Pfändung

1. Eine Abtretung oder Verpfändung des Sparguthabens ist der Genossenschaft gegenüber nur wirksam, wenn ihr außer der Anzeige des Sparers nach § 409 bzw. § 1280 BGB auch das Sparbuch vorgelegt und die Abtretung bzw. Verpfändung eingetragen worden ist.
2. Die Pfändung einer Spareinlage wird mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann allerdings erst gefordert werden, wenn der Genossenschaft das Sparbuch vorgelegt wird.

XI. Tod des Sparers – Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Urkunden

Nach dem Tod des Sparers hat derjenige, der sich gegenüber der Genossenschaft auf die Rechtsnachfolge des Sparers beruft, der Genossenschaft seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Genossenschaft eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilliger Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die

Genossenschaft denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Genossenschaft bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testamentes) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

XII. Verjährung

Die Genossenschaft kann mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung geleistet worden ist, das Sparguthaben mit einer Frist von drei Monaten zur Rückzahlung kündigen. Der Anspruch des Sparers auf Rückzahlung verjährt in diesem Fall mit Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt der Fälligkeit. Die Genossenschaft wird den Sparer hierauf zusammen mit der Kündigung schriftlich hinweisen. Ist der Aufenthalt des Sparers unbekannt, so bedarf die Kündigungserklärung der öffentlichen Zustellung nach Maßgabe von §§ 203 ff. ZPO. Die Frist zur Rückzahlung beginnt nach Ablauf von zwei Wochen seit der Anheftung der Kündigungserklärung an die Gerichtstafel (§ 206 Abs. 2 ZPO).

XIII. Vernichtung – Verlust des Sparbuchs

1. Der Sparer hat das Sparbuch sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust des Sparbuchs ist der Genossenschaft sofort anzuzeigen.
2. Macht der Sparer glaubhaft, dass ein Sparbuch vernichtet oder abhanden gekommen ist, so kann die Genossenschaft ein neues Sparbuch ausstellen; das alte gilt damit als kraftlos. Die Genossenschaft kann den Sparer stattdessen auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.
3. Wird das Sparbuch nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf

die Genossenschaft an diesen nur zahlen, wenn sich der Sparer hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

4. Für den besonderen Arbeitsaufwand, der mit einem Sparbuchverlust verbunden ist, berechnet die Genossenschaft eine Gebühr in Höhe von EUR 10,00.

XIV. Haftung

1. Die Genossenschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die diese zur Erfüllung ihre Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen die Regelungen vor. Hat der Sparer durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Genossenschaft und Sparer den Schaden zu tragen haben.
2. Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass die Genossenschaft einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, beschränkt sich die Haftung der Genossenschaft auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
3. Die Genossenschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.
4. Im Übrigen trägt der Sparer die Folgen, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt sowie alle Nachteile aus dem Abhandenkommen, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder der Verfälschung des Sparbuchs.
5. Hält der Sparer bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Genossenschaft gesondert mitzuteilen.

XV. Änderung der Sparordnung

Die Genossenschaft darf die Geschäftsbedingungen für Sparkonten (Sparordnung) ändern. Änderungen oder Neufassungen werden für beide Teile durch Aushang in dem Kassenraum der Genossenschaft verbindlich. Änderungen, die den Sparer nicht nur unwesentlich belasten, werden durch schriftliche Benachrichtigung und durch Aushang oder Auslegung, in allen anderen Fällen durch Aushang oder Auslegung bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Sparer nicht widerspricht. Auf diese Folge wird die Genossenschaft jeweils bei Bekanntgabe einer solchen Änderung besonders hinweisen. Der Widerspruch des Sparer muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei der Genossenschaft in Textform (§126b BGB) eingegangen sein. Kann keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragsschließenden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass das Sparverhältnis zum Schluss des folgenden Kalendermonats in Textform gekündigt werden kann.

XVI. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr.

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Potsdam, 12.11.2018

Vorstand der Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG

Matthias Pludra

Klaus-Dieter Boshold

Wolfram Gay